

Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Magdala (FwEntschSMAGD)

vom 06.11.2021

veröffentlicht im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Mellingen,
Ausgabe 12/20 vom 01.12.2020, Seite 10

Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Magdala (FwEntschSMAGD)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26. Oktober 2019 (GVBl. 2019 S. 457) hat der Stadtrat der Stadt Magdala am 30. September 2020 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Die Aufwandsentschädigung wird nur für ehrenamtliche Tätigkeit gewährt.

§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Der Stadtbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 Euro.
- (2) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für den
 - a) Wehrführer von Magdala 70,00 Euro
 - b) Wehrführer von Göttern 50,00 Euro
 - c) Wehrführer von Ottstedt 50,00 Euro
- (3) Leiter einer Jugendfeuerwehr (Jugendfeuerwehrwart) erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 45,00 Euro.
- (4) Die Vertreter der Positionen nach (1) und (2) erhalten jeweils die Hälfte des für die Position vorgesehenen Betrages (§ 6 Abs. 6 ThürFwEntschVO). Nimmt der jeweilige Vertreter die Aufgaben des Vertretenen zeitweise voll wahr, so richtet sich die Aufwandsentschädigung nach § 6 Abs. 7 ThürFwEntSchVO.
- (5) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für den
 - a) Gerätewart 40,00 Euro
 - b) Atemschutzgerätewart 40,00 Euro
 - c) Kommunikationsmittelbeauftragter 30,00 Euro
 - d) Sicherheitsbeauftragter 30,00 Euro
 - e) Übungsleiter (AK 1 / 6 bis 9 Jahre) 25,00 Euro
- (6) Ausbilder mit Aufgaben, die mit denen der Kreisausbilder vergleichbar sind, erhalten eine Aufwandsentschädigung von 17,00 Euro je Ausbildungsstunde.

§ 3

Inkrafttreten/Außerkräften

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.12.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Magdala vom 15.03.2010, außer Kraft.